

## Informationen zum Nachteilsausgleich<sup>1</sup> („Schutzbestimmungen“)

Dieses Merkblatt soll Studierende mit länger andauernden oder dauerhaften Beeinträchtigungen (Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung), während einer Schwangerschaft sowie Eltern und Pflegepersonen etc. darüber informieren, dass sie, sofern sie aus u. g. Gründen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, einen Nachteilsausgleich beantragen können. Dieser kann bewirken, dass Sie für die zu benennende/n Modulprüfung/en veränderte Rahmenbedingungen zugesprochen bekommen oder gar gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. Die genaue Art des Nachteilsausgleichs entscheidet sich im Einzelfall.

Bitte beachten Sie nachfolgende Ausführungen:

Der Nachteilsausgleich ist in den „Schutzbestimmungen“ des § 21 APO (Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen, aktuelle Fassung: AM I Nr. 5 v. 10.02.2023) geregelt:

### „§ 21 Schutzbestimmungen

(1) „Macht die zu prüfende Person rechtzeitig vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder Antritt einer Studienleistung glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, aufgrund der Auswirkungen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder psychischer Erkrankung (Behinderungen im Sinne des § 3 BGG-Bund), einer Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren, der Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder aus anderen die Darstellung ihrer Qualifikation einschränkenden wichtigen Gründen diese Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer, Bearbeitungszeit oder Frist, am vorgesehenen Ort oder sonst wie in der vorgesehenen Weise zu erbringen, so soll die Prüfungskommission angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Bedingungen einschließlich des Orts und des Zeitpunkts der Leistungserbringung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen und die Bestimmung einer anderen Form der Leistungserbringung in Betracht; der gewählte Nachteilsausgleich soll festgestellte Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren. Umstände nach Satz 1 sind von der zu prüfenden Person darzulegen, im Falle nicht offensichtlicher gesundheitlicher Sachverhalte durch qualifizierte ärztliche, in der Regel fachärztliche, oder psychotherapeutische Stellungnahme<sup>2</sup> nachzuweisen, im Übrigen durch andere geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen; die zu prüfende Person soll ferner darlegen, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sie aufgrund der dargelegten Umstände nach Satz 1 für adäquat hält. Ein Antrag nach Satz 1 kann für mehrere Prüfungs- und Studienleistungen gemeinsam gestellt werden und sich auf alle im Verlauf eines Studiengangs oder Teilstudiengangs abzuleistenden Prüfungs- und Studienleistungen erstrecken, soweit nicht mit einer Änderung der Umstände nach Satz 1 zu rechnen ist. Die Prüfungskommission legt die veränderten Bedingungen der Leistungserbringung abschließend fest. Diese Bedingungen sind der zu prüfenden Person wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen; § 9 Abs. 8 Sätze 1, 2 gelten entsprechend. Betrifft eine Entscheidung nach Satz 5 mehrere Studien- und Prüfungsleistungen über den Zeitraum mehrerer Semester, so ist die zu prüfende Person verpflichtet, der Prüfungskommission jede Änderung der dargelegten Umstände nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Bei schwierigen Falllagen gesundheitlicher Art soll die\*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen<sup>3</sup> hinzugezogen werden.

(...)

(3) „Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) „Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.“

Zur Feststellung eines Anspruchs auf Nachteilsausgleich, zur Antragstellung und zu den erforderlichen Nachweisen berate ich Sie gerne jederzeit:

<b>Kirsten Brockelmann-Grabo, M. A.</b>	
Geschäftsführende Leiterin des Prüfungsamtes; beratend für die Prüfungskommissionen aller Studiengänge der Sowi-Fakultät:	
Tel.: +49 (0)551/3927239 oder /99977622	E-Mail: <a href="mailto:kirsten.brockelmann-grabo@zvw.uni-goettingen.de">kirsten.brockelmann-grabo@zvw.uni-goettingen.de</a>
Platz der Göttinger Sieben 3 D – 37073 Göttingen	<b>Sprechzeiten:</b> <b>nach Vereinbarung</b>

Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig bei mir, damit ausreichend Zeit für die Antragstellung und Regelung des Nachteilsausgleichs bleibt, die Modulprüfenden rechtzeitig über Nachteilsausgleichsansprüche in Kenntnis gesetzt werden können und eine sinnvolle Planung und Organisation der Prüfung gewährleistet werden kann.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss zusammengefasst folgende Angaben und Nachweise (alles eingescannt, per Mail an mich) enthalten:

- Angaben zur Beeinträchtigung (z. B. zum Vorliegen einer Behinderung, chronischen/psychischen/länger andauernden Erkrankung)
- Beschreibung, wie sich die Beeinträchtigung/besondere Situation auf die Prüfung auswirkt
- Vorschlag zum Nachteilsausgleich (-> was würde Ihnen helfen?)
- Eingescannte (fach-)ärztliche/therapeutische Stellungnahme bzw. ein anderer geeigneter Nachweis zur Bestätigung der (gesundheitlichen) Auswirkungen

<sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich kann bei akuten Erkrankungen, die zu einer Prüfungsunfähigkeit führen, in der Regel nicht angewendet werden. Nachteilsausgleich meint dem Begriff nach, eine (zeitweilige) Beeinträchtigung in der Prüfungsfähigkeit auszugleichen und damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden. Vor allem bei einer Anpassung der Prüfungsform wird am Inhalt der Prüfung mit Blick auf die Chancengleichheit keine Veränderung (Erleichterung) vorgenommen, sondern eine gleichwertige Prüfungsleistung festgelegt.

<sup>2</sup>Damit sind i. d. R. keine Test-/Diagnoseberichte inkl. Angaben bspw. zu einer Medikation etc. gemeint, sondern eine professionelle (medizinische und/oder therapeutische) Einschätzung, aus der heraus sich Art, Umfang und Auswirkungen der Beeinträchtigung feststellen und somit der Nachteilsausgleich festlegen lassen.

<sup>3</sup>Katrin Lux, Abteilung Studium und Lehre, Wilhelmsplatz 4, 37073 Göttingen, Tel. +49 (0)551 39-27494, [katrin.lux@zvw.uni-goettingen.de](mailto:katrin.lux@zvw.uni-goettingen.de), <https://www.uni-goettingen.de/de/nachteilsausgleich/408360.html>